

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Handewitt

Aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 08. Dezember 2010 werden folgende Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Handewitt erlassen:

Abschnitt I - Allgemeine Voraussetzungen -

§ 1

Grundsätze der Förderung

Abs. 1

Nach diesen Richtlinien werden Vereine gefördert,

- deren überwiegende Zahl (mind. 50 %) der Mitglieder ihren Wohnsitz in Handewitt haben und mindestens 25 Mitglieder nachweisen,
- deren Mitglieder natürliche Personen sind,
- die einen Beitrag von mindestens 0,50 € pro Monat für erwachsene Mitglieder erheben und
- gemeinnützig sind (Vorlage des Freistellungsbescheides ist erforderlich).

Abs. 2

Als förderfähig anerkannt nach diesen Richtlinien sind die Vereine lt. Anlage 1.

Abs. 3

Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden

- Vereine und Organisationen die kirchlichen und karitativen Zwecken dienen,
- politische Parteien, Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen,
- Vereine und Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- im Ortsbereich tätige Organisationen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes,
- gewerkschaftliche und berufspolitische Zusammenschlüsse,
- Mieter- bzw. Hausbesitzervereine,
- Fördervereine, Fanclubs und ähnliche Vereine.

Abs. 4

Vereine können dann gefördert werden, wenn der laut Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und der Schul- und Sportausschuss der Gemeinde Handewitt den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft.

Abs. 5

Bei Neugründung von Vereinen wird im 1. Jahr des Bestehens bei Nichterreichen der Voraussetzungen lt. Abs. 1 eine Grundförderung in Höhe der Mindestförderung als Anschubfinanzierung geleistet.

Abs. 6

Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

§ 2 Antragsstellung

Abs. 1

Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag (formlos) gewährt.

Abs. 2

Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Handewitt und können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Abs. 3

Anträge auf Leistungen nach Abschnitt II, Unterabschnitt 2 – Bau- und Investitionsmaßnahmen – sind wegen der Haushaltsplanung spätestens bis 01.09. des dem geplanten Maßnahmenjahres vorausgehenden Jahres zu stellen. Vor Bewilligung der gemeindlichen Mittel dürfen keine zahlungsverpflichtenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden.

Abs. 4

Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.

Abs. 5

Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen erforderlich, so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der künftigen Förderung und für den nachweisbaren Zeitraum die Rückzahlung der unrechtmäßig erhaltenen Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme der Förderung entscheidet der Schul- und Sportausschuss.

§ 3 Verwendungsnachweise

Abs. 1

Die Gemeinde ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.

Abs. 2

Bei der Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist der Gemeinde in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Abschnitt II - Art der Förderung -

1. Grundförderung

§ 4

Zuschuss zum laufenden Vereinsbetrieb

Die Vereine erhalten eine Grundförderung zur Unterstützung des allgemeinen Vereinsbetriebes in Höhe von 4 € je Mitglied und Kalenderjahr.

§ 5

Jugendsportförderung

Zusätzlich zur Förderung nach § 4 wird die Jugendarbeit der Vereine von der Gemeinde Handewitt gefördert. Für jedes Mitglied unter 18 Jahren wird jährlich ein Förderbetrag von 10 € gewährt.

§ 6

Jubiläen

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (Gesamtvereine – keine Sparten) folgende Zuschüsse:

Mitgliederzahl	25jähriges Jubiläum	50jähriges Jubiläum	75jähriges Jubiläum	100jähriges Jubiläum	125jähriges Jubiläum	150jähriges Jubiläum
bis 500	125 €	250 €	375 €	500 €	625 €	750 €
500 bis 1.000	200 €	400 €	600 €	800 €	1.000 €	1.200 €
über 1.000	275 €	550 €	825 €	1.100 €	1.375 €	1.650 €

darüber hinaus für alle weiteren durch 25 teilbaren Jubiläen der vorgenannte Höchstbetrag.

§ 7

Vereinsveranstaltungen und Meisterschaften

Abs. 1

Ist ein nach § 1 förderungswürdiger Verein Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen, kann für die Durchführung bei Veranstaltungen ein Zuschuss gewährt werden, abgestuft nach den für die jeweilige Sportart typischen Leistungsebenen bis zu 500 €, wenn eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung des Vereins vorliegt. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ohne Berücksichtigung des gemeindlichen Zuschusses ein Defizit entsteht. Bei Kostenüberdeckung durch den Zuschuss ist der Zuschuss auf den Unterschiedsbetrag zwischen Defizit und Kostendeckungsbetrag zu kürzen. Als förderungsfähig werden in diesem Zusammenhang nur Kosten anerkannt, die in direktem, notwendigen Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen. Bei Inanspruchnahme der Förderung ist der Gemeinde in jedem Fall eine prüfbare Abrechnung vorzulegen.

Abs. 2

Offizielle, von der Gemeinde vorher durch den Schul- und Sportausschuss anerkannte Gemeindemeisterschaften, werden durch einen Pokal der Gemeinde Handewitt sowie einen Zuschuss in Höhe von 150 € unterstützt.

§ 8

Überlassung gemeindlicher Sportanlagen

Abs. 1

Die Gemeinde fördert die Sportvereine wie bisher auch durch die Überlassung gemeindlicher Sportanlagen und deren Nebeneinrichtungen. Dies sind insbesondere schulsportnotwendige Sporthallen und –Plätze sowie die Lehrschwimmhalle.

Abs. 2

Für die Überlassung wird durch die Gemeinde eine Miete bzw. Pacht festgesetzt. Hierfür gelten die Beschlüsse des Gemeinderats und der zuständigen Ausschüsse, sowie gültige Satzungen bzw. privatrechtliche Benutzungsregelungen.

§ 9

Sonstige Förderung des laufenden Vereinsbetriebs

Abs. 1

Der Schul- und Sportausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Grundgedanken dieser Förderrichtlinien eine besondere Vereinsförderung in Form von regelmäßigen oder einmaligen Zuschüssen festsetzen. Dies gilt insbesondere für Vereine mit hohen Kosten für den Sportbetrieb und hohem Aufwand für den Breiten-sport und für Vereine, die mit ihrem Sportbetrieb die Freizeitattraktivitäten der Gemeinde auch für nicht aktive Sportler aufgrund hoher Zuschauerzahlen wesentlich steigern.

Abs. 2

Gefördert werden kann auch Projektarbeit, d. h. beispielhafte vereinsübergreifende Initiativen und Maßnahmen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art, Umfang und Breitenwirkung des Projekts bzw. der Maßnahme und wird vom Schul- und Sportausschuss festgesetzt. Dieser entscheidet bezüglich der Förderfähigkeit. Eine Förderung wird grundsätzlich nur für Projekte gewährt, für die die Förderung vor Beginn des Projektes bzw. der Abgabe verpflichtender Erklärungen des Vereins hinsichtlich des Projekts beantragt worden sind.

2. Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen

§ 10

Überlassung gemeindlicher Grundstücke

Abs. 1

Zum Zweck des Baus vereinseigener Sportanlagen kann die Gemeinde Vereinen geeignete Grundstücke durch den Abschluss langjähriger Pachtverträge überlassen. Dabei ist von einer Laufzeit von 25 Jahren auszugehen. Das nähere wird im Einzelfall durch einen Pachtvertrag geregelt.

Abs. 2

Grundsätzlich ist bei Überlassung gemeindlicher Grundstücke zum Bau von Vereinsanlagen in die Vereinssatzung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Auflösung des Vereins das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Handewitt zufällt.

§ 11

Zuschüsse für Bau und Sanierung von Sportanlagen

Abs. 1

Die Gemeinde Handewitt fördert den Neubau bzw. die Sanierung von Sportanlagen mit einem Grundzuschuss in Höhe von 31,5 % der förderungsfähigen Bau- und Sanierungskosten. Sollte der ehemals vom Kreis Schleswig-Flensburg gewährte Zuschuss in Höhe von 18,5 % der förderungsfähigen Kosten nicht zur Verfügung gestellt werden, so werden sie durch einen Ergänzungszuschuss der Gemeinde ersetzt. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass Fördermittel des LSV (ca. 10 %) eingeworben werden. Insgesamt sollten also 60 % Zuschussmittel – bezogen auf die förderungsfähigen Kosten – zur Verfügung stehen

Abs. 2

Von Vereinsmitgliedern zu erbringende Arbeitsleistungen werden bei der Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit 7,50 €/Stunde berücksichtigt. Die Arbeitsleistungen sind sach- und fachgerecht durchzuführen, ein Nachweis ist vorzulegen.

Abs. 3

Nimmt der Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch, so hat er sämtliche staatliche und kommunale Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.

Abs. 4

Eine gemeindliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Abs. 5

Die Bau- bzw. Sanierungspläne sind mit der Antragsstellung vorzulegen. Der Schul- und Sportausschuss behält sich eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Maßnahmen vor. Über die Förderung nach Abschnitt II.2. entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat nach vorheriger Empfehlung durch den Schul- und Sportausschuss.

§ 12

Darlehen für Bau und Sanierung von Sportanlagen

Abs. 1

Übersteigen die Bau- bzw. Sanierungskosten einen voraussichtlichen Gesamtbetrag von 25.000 €, gewährt die Gemeinde Handewitt neben der Förderung nach § 13 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Bau- bzw. Sanierungskosten.

Abs. 2

Das Darlehen ist innerhalb von 25 Jahren zurückzuzahlen. Eine Verlängerung bis zu 5 Jahren ist möglich.

Abs. 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

Abs. 4

Über eine Anspruchssicherung ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 13**Erschließungskosten für vereinseigene Sportstätten****Abs. 1**

Zu den von der Gemeinde Handewitt festgesetzten Erschließungskosten (Straßenerschließung und Herstellungsbeitrag zur Entwässerungsanlage) für vereinseigene Sportanlagen wird im Rahmen der Sportförderung der Gemeinde Handewitt ein Zuschuss in Höhe der festgesetzten Erschließungskosten gewährt.

Abs. 2

Die vom Wasserverband Nord festgesetzten Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgung bzw. weitere Anschlusskosten von Energieversorgungsunternehmen werden im Rahmen der Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Richtlinien gefördert.

§ 14**Förderung des Erwerbs von Großgeräten**

Die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Geräten für den Vereinsbetrieb wird mit 20 % der notwendigen Anschaffungskosten gefördert. Gefördert wird nur die Beschaffung von Sportgeräten bzw. Geräten für den Vereinsbetrieb, die als Einzelgerät mindestens 500 € förderfähige Kosten verursachen. Dabei ist eine durchschnittliche Qualität zurunde zu legen. Geräte unter 500 € Anschaffungskosten werden generell nicht gefördert.

Abschnitt III. – Sportlerehrung -**§ 15****Grundsätzliches****Abs. 1**

Auch die jährlich von der Gemeinde durchzuführende Sportlerehrung ist eine wesentliche Form der gemeindlichen Sportförderung.

Abs. 2

Geehrt werden aktive Sportler bzw. Mannschaften, die für einen nach § 1 bzw. § 5 Abs. 2 förderfähigen Verein starten und einen der in § 16 genannten Erfolge errungen haben.

§ 16 Zu ehrende Leistungen

Geehrt werden Einzelsportler und Mannschaften, welche im abgelaufenen Jahr

1. an Welt- oder Europameisterschaften bzw. an Olympischen Spielen teilgenommen haben,
2. einen 1. bis 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften belegt haben,
3. einen 1. bis 3. Platz in einer norddeutschen Leistungsklasse bzw. bei Landesmeisterschaften belegt haben,
4. einen 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften belegt haben.

Bei Mannschaften gilt der 1. Platz bzw. der Aufstieg in eine höhere Liga als Erfolg entsprechend der Nummer 1 bis 4.

§ 17 Form der Ehrung

Abs. 1

Verliehen werden:

- Sportplaketten in Gold
- Sportplaketten in Silber
- Sportplaketten in Bronze
- Ehrenurkunden

Mit jeder Auszeichnung wird eine Urkunde ausgehändigt.

Abs. 2

Die Sportplakette in Gold wird verliehen für Erfolge nach § 16 Nr. 1.

Die Sportplakette in Silber wird verliehen für Erfolge nach § 16 Nr. 2.

Die Sportplakette in Bronze wird verliehen für Erfolge nach § 16 Nr. 3.

Die Ehrenurkunde wird verliehen für Erfolge nach § 16 Nr. 4.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Gemeinde fördert auch weiterhin die nach § 1 Abs. 3 ausgeschlossenen Vereine im Bereich der Erwachsenenbildung, der Kultur und des Sozialen usw. nach den bisherigen Kriterien.

Formvorschriften gibt es nicht. So genügt zum Beispiel bei der Grundförderung nach § 4 eine Mitgliederliste der in Handewitt gemeldeten Mitglieder mit einem kurzen Hinweis, dass damit die Grundförderung nach § 4 beantragt werden soll.

Handewitt, den 16.12.2010


(Unterschrift)



Anlage 1
zu § 1 (2) der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Handewitt
vom 16.12.2010

Als förderfähig anerkannt sind derzeit folgende Vereine:

1. Angelsportverein Handewitt
2. Angelsportverein Jarplund-Weding
3. DLRG Jarplund-Weding e.V.
4. Grenzland Reit- und Fahrverein Handewitt e.V.
5. Handewitter Schützengilde e.V.
6. Handewitter SV e.V.
7. Hanved Ungdomsforening
8. Karsten Thomsen Gruppe Langberg
9. Ringreitverein Ellund
10. Ringreiterverein Timmersiek u.U.
11. Schützenverein Ellund e.V.
12. SV Gottrupel
13. TC Jarplund
14. TC Weding
15. Timmersieker Schützengilde
16. TSV Jarplund-Weding e.V.
17. Ungdomsforening Jaruplund